

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Lohne diese 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Lohne, den 22.06.2016 L. S. gez. Gerdemeyer
Gerdemeyer

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte ALKIS
Maßstab: 1 : 1.000 im Original
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg
- Katasteramt Vechta -

Planverfasser

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 31.05.2016 gez. Ramsauer
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 23.09.2014 die Aufstellung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.04.2015 in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht.

Lohne, den 22.06.2016 i. A. gez. Kröger

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 06.10.2015 dem Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.03.2016 in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht.

Der Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 14.03.2016 bis zum 18.04.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lohne, den 22.06.2016 i. A. gez. Kröger

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Lohne hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am 22.06.2016 beschlossen.

Lohne, den 22.06.2016 i. A. gez. Kröger

Genehmigung

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 1622 - 2015) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen/ mit Ausnahme der durch
kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Vechta, den 03.11.2016 L. S. gez. Winkel
Landkreis Vechta
Der Landrat
im Auftrage

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Lohne ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Lohne, den i. A.

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 19.11.2016 in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht worden.

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 19.11.2016 wirksam geworden.

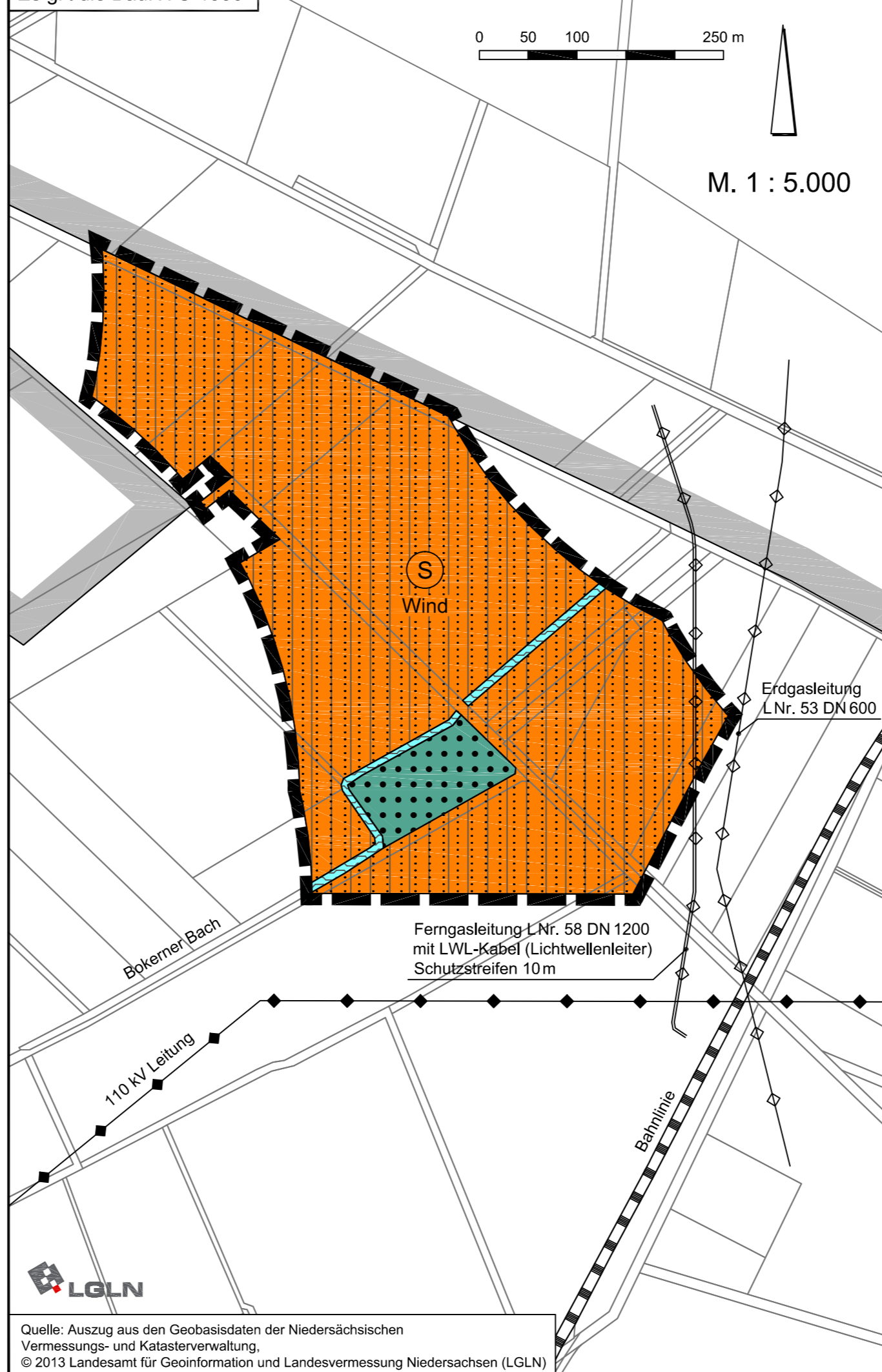
Lohne, den 25.11.2016 i. A. gez. Kröger

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Lohne, den i. A.

Es gilt die BauNVO 1990



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2013 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planzeichenerklärung

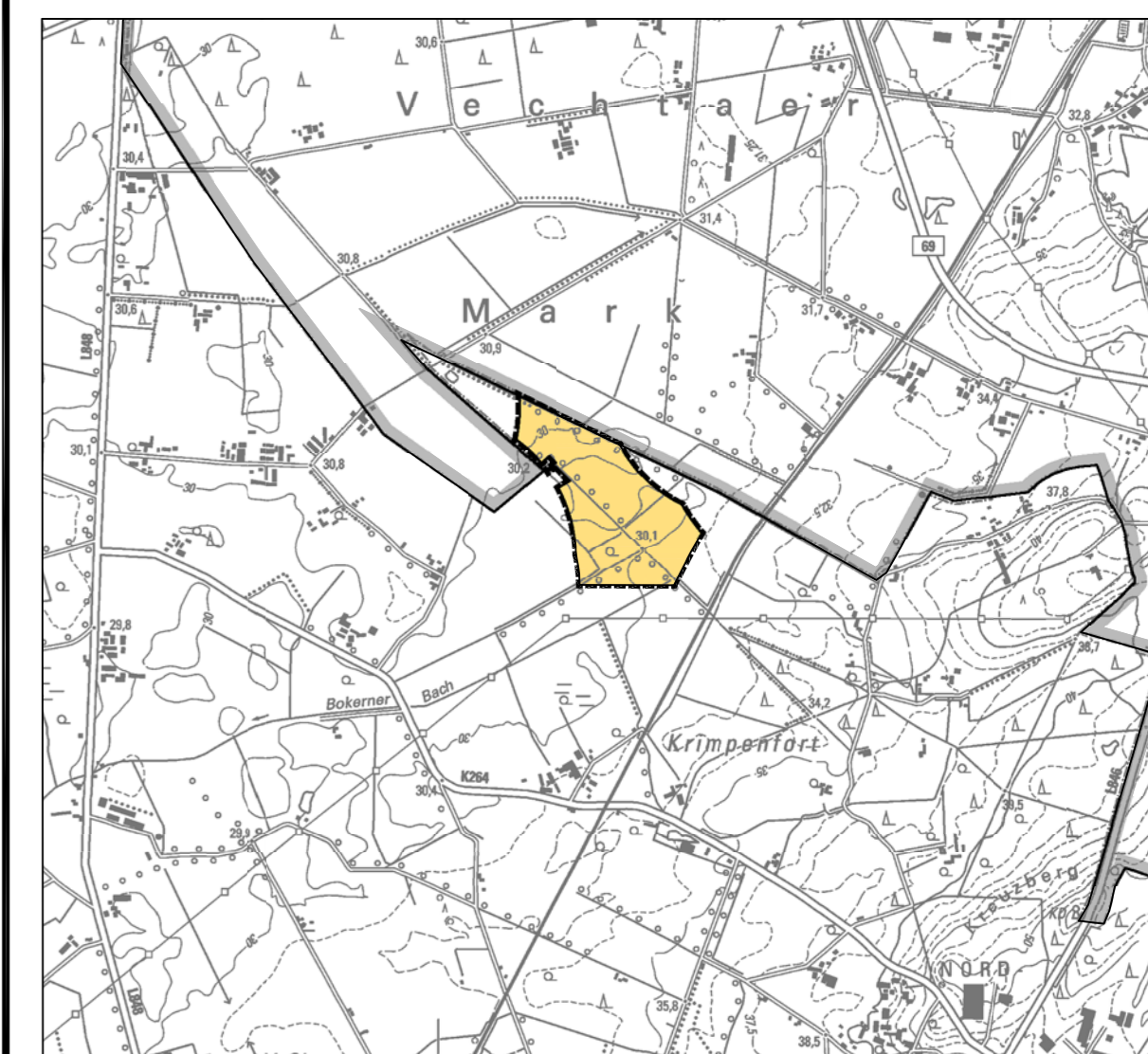
- Sonderbauflächen
Zweckbestimmung: Fläche für Windenergie und Fläche für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Wasserflächen (Gewässer II. Ordnung)
- unterirdische Leitung
- oberirdische Leitung
- Änderungsbereich
- Grenze des Stadtgebietes

Hinweise

- Außerhalb des in dieser 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und der im Zuge der wirksamen 45. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen, sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.
- Mit Wirksamwerden der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes verlieren die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes '80 für den vorliegenden Änderungsbereich ihre Wirksamkeit.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet
- Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
- Bei der Realisierung des Vorhabens sind die Maßgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:25.000



65. Änderung des Flächennutzungsplanes

STADT LOHNE

LANDKREIS VECHTA / OLDENBURG



§ 3 (1) BauGB Öffentlichkeitsbel., § 4 (1) BauGB Behördenbel., § 3 (2) BauGB Öffentl. Ausl., § 4a (3) BauGB Erneute Öffentl. Ausl., § 13a BauGB B-Pläne der Innenentwicklung, Feststellung
21.04.2015 21.04.2015 01.03.2016 22.06.2016